

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
für die Graduiertenschule
Bonn-Cologne Graduate School of Physics and Astronomy
der Universitäten Bonn und Köln

Vom 18. März 2013

**Ordnung
für die Graduiertenschule
Bonn-Cologne Graduate School of Physics and Astronomy
der Universitäten Bonn und Köln**

vom 18. März 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Stellung innerhalb der Universitäten Bonn und Köln

Die Graduiertenschule ist ein gemeinsames Zentrum für die Graduiertenausbildung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Bonn und Köln, der Fachgruppe Physik/Astronomie in Bonn und der Fachgruppe Physik in Köln (nachfolgend Fachgruppen Physik/Astronomie) und führt den Namen *Bonn-Cologne Graduate School of Physics and Astronomy* (nachfolgend BCGS). An der BCGS sind neben den Universitäten Bonn und Köln auch das MPI für Radioastronomie (MPIfR), das Forschungszentrum Jülich (FZJ), sowie – als Förderer – die Deutsche Telekom Stiftung (DTS) beteiligt. Das Verhältnis zwischen den beteiligten Institutionen wird in den jeweiligen Kooperationsverträgen geregelt.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die Graduiertenschule BCGS beruht in ihrem Konzept auf der vollen Breite der sich ergänzenden Forschungsrichtungen der Fachgruppen Physik/Astronomie an den zwei Universitäten in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für Radioastronomie und dem Forschungszentrum Jülich. Hauptziel ist es, für eine hervorragende Master- und Doktorandenausbildung zu sorgen, exzellente Physikstudierende für Bonn und Köln zu gewinnen und auf diese Weise die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Forschung an beiden Standorten zu erhalten und auszubauen.

(2) Mit der BCGS wird eine strukturierte Graduiertenausbildung in den Fächern Physik und Astronomie an beiden Universitäten für alle Master-Studierenden und DoktorandInnen des Fachs Physik/Astronomie angeboten. Darunter verstehen wir einen transparenten Weg zur Promotion mit einem promotionsbegleitenden Komitee, der fortdauerndes Lernen (auch in der Promotionsphase) sowie frühes Forschen (bereits in der Masterphase) beinhaltet. Hervorragend begabte Studierende aus dem Master- und dem Doktorandenprogramm werden in der BCGS *honors class* speziell gefördert. Die BCGS sieht sich in einer Vorreiterrolle in der Entwicklung und Erprobung neuer Wege der strukturierten Graduiertenausbildung und der Schaffung einer neuen Doktorandinnen- und Doktorandenkultur. Einzelheiten des Qualifizierungskonzepts sind in § 16 geregelt.

(3) Das BCGS-Honors-Studienprogramm führt in etwa fünf Jahren zur Promotion (Masterphase + Promotionsphase). Der Einstieg erfolgt mit einem Exzellenz-Masterkurs, der die Studierenden frühzeitig in die Forschungsgruppen der beteiligten Institutionen aktiv einbindet. Neben dem Honors-Programm (mit Master und Promotionsphase) existieren weiterhin ein Master- (M) und Promotionsprogramm (P) innerhalb der BCGS, die zu den jeweiligen Master- bzw. Promotionsabschlüssen gemäß den jeweils einschlägigen und geltenden Prüfungsordnungen führen.

(4) Veranstaltungen der *honors class* der BCGS, insbesondere Lehrveranstaltungen, sind – wo immer möglich – offen für *alle* Studierenden der Graduiertenschule.

(5) Die BCGS bietet ihren Studierenden eine strukturierte akademische Umgebung an und unterstützt sie durch ein intensives Mentoren- und Beratungssystem. Die Weiterentwicklung eines koordinierten Studienprogramms mit gegenseitigem Export/Import von Lehrveranstaltungen und die Angleichung der Master-Prüfungsordnungen sind nachhaltige Ziele der BCGS.

(6) Studierende in der BCGS *honors class* werden speziell gefordert und gefördert. Von ihnen wird insbesondere die Wahrnehmung des Lernangebotes an beiden Universitäten

erwartet. Die finanzielle Förderung ist auf maximal 4 Jahre, 2 Jahre in der Masterphase und 2 Jahre in der Promotionsphase, jeweils nach Auswahlverfahren begrenzt. Pro Jahr werden etwa 2x30 Studierende in die *honors class* neu (H1) bzw. wieder (H2) aufgenommen. Die Gesamtzahl der Studierenden in der *honors class* ist auf 150 ausgelegt.

(7) Die BCGS sieht sich in der Pflicht, ihre Absolventinnen und Absolventen bestens für eine erfolgreiche Karriere in der akademischen oder industriellen Forschung vorzubereiten. Zu diesem Zweck organisiert sie geeignete Veranstaltungen.

(8) Um ihre finanzielle Basis langfristig zu sichern, bemüht sich die BCGS um die Einwerbung von Stipendien von Förderorganisationen sowie aus Wirtschaft und Industrie.

(9) Die BCGS setzt einen Katalog von Maßnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie um.

§ 3 Aufbau der BCGS

(1) Die BCGS betreibt die Geschäftsstellen an der Sprecherhochschule sowie an der Partnerhochschule.

(2) Die Fachgruppen Physik/Astronomie (Bonn) und Physik (Köln) beider Universitäten bieten drei wissenschaftliche „Säulen“ an, die von den Studierenden der BCGS genutzt werden: Kern- und Teilchenphysik (Unit 1), Astronomie und Astrophysik (Unit 2), Kondensierte Materie, Statistische Physik und Photonik (Unit 3).

(3) Die BCGS kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Organe und Einrichtungen der BCGS

Die BCGS ist ein gemeinsames Zentrum für die Graduiertenausbildung der Fachgruppe Physik/Astronomie der Universität Bonn und der Fachgruppe Physik der Universität zu Köln.

Organe der BCGS sind:

- die Versammlung der Mitglieder,
- die Dozentenversammlung,
- die Gruppe der Principal Investigators,
- die Versammlung der Studierenden mit dem Studierendenrat,
- der Vorstand (steering committee).

Einrichtungen der BCGS sind:

- die Geschäftsstellen,
- das Auswahlkomitee H1,
- das Auswahlkomitee H2.

§ 5 Mitgliedschaft

Die BCGS besitzt natürliche Personen als studentische oder wissenschaftliche Mitglieder. Diese sind:

- (1) Alle in Bonn oder Köln in einen Master- oder Promotionsstudiengang in Physik oder Astronomie eingeschriebenen Studierenden sind (studentische) Mitglieder der BCGS, sofern sie dies nicht explizit bei der Einschreibung ablehnen.
- (2) Die Aufnahme von Studierenden in die *honors class* der BCGS (bis zu ca. 2x30 Plätze pro Jahr in H1 bzw. H2) wird (nach Bewerbung) von den H1 und H2 Auswahlkomitees in transparenten Verfahren vorbereitet und erfolgt durch den Vorstand. Details der Auswahlverfahren werden auf der Webseite der BCGS beschrieben.
- (3) Wissenschaftliche Mitglieder (Dozentinnen und Dozenten) der BCGS sind:
 - alle Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Lecturer der Fachgruppe Physik/Astronomie der Universität Bonn und der Fachgruppe Physik der Universität zu Köln,
 - assoziierte Mitglieder der kooperierenden Einrichtungen (derzeit MPIfR, FZJ) auf Vorschlag durch den Vorstand und Bestätigung durch die Dozentenversammlung,
 - Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter,
 - Wissenschaftliche Mitarbeiter mit Funktionsaufgaben im Bereich der Lehre (Praktikumsleiter, Studiengangsmanager etc.) auf Bestellung des Vorstandes und Bestätigung durch die Dozentenversammlung,
 - Professorinnen und Professoren benachbarter Fächer auf Vorschlag durch den Vorstand und Bestätigung durch die Dozentenversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft in der BCGS endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin,
 - mit dem Abschluss der Promotion,
 - wenn ein Mitglied der BCGS aus einer der unter § 1 genannten Institutionen ausscheidet, z.B. bei Wechsel an eine Institution, die nicht der BCGS angehört,
 - durch Ausschluss durch die Dozentenversammlung, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 dieser Ordnung nicht erfüllt.
- (5) Die Mitgliedschaft in der *honors class* der BCGS endet
 - spätestens nach Ablauf von 24 Monaten nach Promotionsbeginn, wenn sie nicht durch eine erfolgreiche H2-Aufnahme erneuert wird,
 - wenn das H2 Aufnahmeverfahren nicht erfolgreich durchlaufen wird,
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin,
 - durch Ausschluss durch die Dozentenversammlung, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 dieser Ordnung nicht erfüllt

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Studierenden und Betreuenden werden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt (siehe hierzu auch § 16 Abs. 2 und Abs. 3). Alle Mitglieder sind gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele (§ 2) der BCGS zeitlich angemessenes und zügiges Studium und Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (2) Mitglieder der BCGS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die von der BCGS durchgeführt und unterstützt werden sollten.
- (3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der BCGS deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 19 festgelegten Verfahren an den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln partizipieren.
- (4) Studentische Mitglieder sind im Rahmen der in § 16 geregelten Qualitätskontrolle

gegenüber dem Vorstand der BCGS und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Häufigkeit und Umfang der Berichterstattung wird von der Dozentenversammlung festgelegt. Sie besteht anfänglich für die in der Master- oder Promotionsphase der *honors class* geförderten Mitglieder aus einem halbjährlichen 1-2 seitigen Kurzbericht. Eine umfangreichere Darstellung des Promotionsfortschritts erfolgt mit der H2-Aufnahme. Die übrigen Mitglieder der BCGS berichten 1,5 Jahre nach Beginn der Promotion über deren Fortschritt, während die Berichtspflicht in der Masterphase entfällt. Studierende der *honors class* legen mit dem Ausscheiden aus der BCGS ihre Dissertation oder ersatzweise einen Abschlussbericht über die in der BCGS durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von 2 Monaten vor.

(5) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet. Dazu gehören insbesondere die Richtlinien zur Berichtspflicht, der wirtschaftlichen Verwertbarkeit, der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse, sowie die Pflicht zur Beachtung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 7

Versammlung der Mitglieder

Einmal im Jahr, in der Regel zu Beginn des akademischen Jahres, nimmt die Mitgliederversammlung den Bericht des Vorstands entgegen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich für Mitglieder der Fachgruppen der Universitäten Bonn und Köln.

§ 8

Principal Investigators (PIs)

(1) Die Principal Investigators (PIs) sind die ursprünglichen Antragsteller des BCGS-Förderantrags bei der DFG im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder. Zusätzlich können Vertreterinnen und Vertreter der kooperierenden Institutionen von der Dozentenversammlung als PIs benannt werden.

(2) Die PIs beraten den Vorstand (steering committee). Zu ihren Aufgaben gehört die strategische Beratung des Vorstands, insbesondere auch die Einwerbung von Ressourcen zum Betrieb der BCGS.

§ 9

Dozentenversammlung

Da die BCGS von allen Dozentinnen und Dozenten der Partnerfachbereiche getragen wird, kommt der Dozentenversammlung die Rolle des beschlussfassenden Gremiums zu.

(1) Die Dozentenversammlung besteht aus:
a) allen Dozentinnen und Dozenten (definiert in § 5 Abs. 3) der Partnerfachbereiche,
b) den beiden Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern.

(2) Die Dozentenversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der Dozentenversammlung versandt.

(3) Auf Antrag von mindestens 20 Dozentinnen bzw. Dozenten muss die Versammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(5) Die Dozentenversammlung

- nimmt den Arbeitsbericht der BCGS an die DFG entgegen und nimmt ihn ab.

Sie ist verantwortlich für:

- Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung der BCGS; diese sind vor ihrer Beschlussfassung mit den Math.-Nat. Fakultäten der Universitäten Bonn, Köln und mit der DFG abzustimmen,
- Wahl und Abwahl von Vorstand und Sprecherin bzw. Sprecher,
- Entgegennahme des Berichts und Entlastung des Vorstands und der Sprecherin bzw. des Sprechers,
- Einsetzung/Besetzung von Komitees, speziell der H1- und H2-Komitees, bzw. deren Bestätigung,
- die Entscheidung über die Verwendung von Sachmitteln, die einen Betrag von 30.000 Euro pro Maßnahme übersteigen.

(6) Die Dozentenversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 20 Dozentinnen oder Dozenten. Sie trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Die Protokolle der Dozentenversammlung werden allen Dozentinnen und Dozenten zugeleitet.

(8) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter entsenden ihre offiziellen Vertreter in den Fachkommissionen der beiden Fachgruppen ohne Stimmrecht in die Dozentenversammlung und werden von diesen informiert.

§ 10

Vorstand (steering committee)

(1) Der Vorstand der BCGS besteht aus insgesamt 11 Personen:

- a) der Sprecherin oder dem Sprecher,
- b) der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher, die/der der jeweils anderen Hochschule angehört,
- c) jeweils 2 weiteren Dozentinnen und Dozenten beider Hochschulen,
- d) 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden (§ 12 Abs. 4),
- e) einem kooptierten externen Mitglied,
- f) den beiden Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.

(2) Als Gäste im Vorstand sind regelmäßig die Lecturer eingeladen. Weitere Gäste können kurzfristig durch vorangehende Übereinkunft durch den Vorstand eingeladen werden.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher sowie die Vertreterin oder der Vertreter und die 4 Dozentinnen und Dozenten werden von der Dozentenversammlung gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Vorstand werden von der Versammlung der Studierenden gewählt (§ 12 Abs. 4). Der Vorstand kooptiert ein weiteres externes Mitglied. Für die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung mit der Deutschen Telekom Stiftung ist das kooptierte externe Mitglied ein/e Vertreter/in dieser Stiftung.

(4) Die Dozentenversammlung kann Vorstandsmitglieder nach Abs. 1, lit. a), b), c) dadurch abwählen, dass sie mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt – mit Ausnahme des kooptierten Mitglieds der Deutsche Telekom Stiftung (§ 10 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Abs. 3 Satz 4) – 2 Jahre. Für die studentischen Mitglieder beträgt sie 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der BCGS. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der BCGS (§ 2). Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit den Universitätsleitungen,
- Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags der BCGS an die Deutsche Forschungsgemeinschaft,
- Beschluss über die Aufnahme von studentischen Mitgliedern in die *honors class* auf Vorschlag der Auswahlkomitees (H1 und H2),
- Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 19),
- Personalangelegenheiten der aus Mitteln der BCGS finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Gleichstellung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der BCGS in Form von internen Evaluationen,
- Kontakt/Berichtstätigkeit an die Universitätsleitungen.

(7) Der Vorstand ist der Dozentenversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden allen Dozentinnen und Dozenten zugeleitet.

(8) Der Vorstand tagt mindestens alle zwei Monate.

§ 11 Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die BCGS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende(r) des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Dozentenversammlung. Die Sprecherrolle wechselt im Fünfjahres-Rhythmus zwischen den Universitäten. In der ersten Periode 2007-2012 übte die Universität Bonn die Sprecherrolle aus, in der Periode 2012-2017 die Universität zu Köln.

- (2) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere
- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der BCGS,
 - b) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen, Dozenten- und Mitgliederversammlungen,
 - c) Information der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) In Eilfällen kann die Sprecherin oder der Sprecher die Zustimmung zu einer Entscheidung per E-Mail einholen.

(4) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig mit einer Frist zur Vorankündigung von 4 Wochen zurück oder kann die Sprecherin bzw. der Sprecher ihr/sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine Dozentenversammlung ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin oder stellvertretende Sprecherin bzw. Sprecher das Amt kommissarisch weiter.

(5) Die Dozentenversammlung kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass sie eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach § 10 Abs. 4 wählt.

§ 12 Versammlung der Studierenden, Studierendenrat

- (1) Die Versammlung aller studentischen Mitglieder der BCGS tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, vorzugsweise zu Beginn des akademischen Jahres.
- (2) Die Versammlung der Studierenden wählt jährlich 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden aus beiden Hochschulen (in der Regel paritätisch) für den Studierendenrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Studierende der BCGS anwesend sind.
- (4) Die Versammlung der Studierenden wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus der Gesamtheit der Studierenden je ein Bonner und ein Kölner Mitglied des Studierendenrats in den BCGS-Vorstand.
Der Studierendenrat stellt sicher, dass die Interessen der studentischen Mitglieder der BCGS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Lehr- und Veranstaltungsprogramms mit einbezogen werden.

§ 13 Auswahlkomitees

- (1) H1 Auswahlkomitee (Aufnahme in das erste Masterjahr)
Das Auswahlkomitee bereitet die Entscheidung zur Aufnahme von Studierenden in die *honors class* der BCGS nach Qualitätskriterien (§ 5 Abs. 2) vor. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Masterstudiums jeweils zum Beginn des akademischen Jahres. Das H1 Auswahlkomitee besteht aus 6 Dozentinnen und Dozenten, die von der Dozentenversammlung bestätigt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme in die BCGS *honors class* erfolgt auf Vorschlag des H1 Auswahlkomitees durch den Vorstand.
- (2) H2 Auswahlkomitee (Aufnahme von PhD-Studierenden nach dem ersten Jahr der Promotion)
Das H2 Auswahlkomitee besteht aus 8-10 Dozentinnen bzw. Dozenten, darunter mindestens 2 Lecturer. Es bereitet die Entscheidung zur Aufnahme von Studierenden in die BCGS *honors class* nach Qualitätskriterien (§ 5 Abs. 2) vor. Die Aufnahme erfolgt in der Regel dreimal pro Jahr. Die Entscheidung über die Aufnahme in die BCGS *honors class* erfolgt auf Vorschlag des H2 Auswahlkomitees durch den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkomitees werden vom Vorstand eingesetzt und durch die Dozentenversammlung bestätigt.

§ 14 Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der BCGS

- (1) Die Dozentenversammlung bestimmt für jede der 3 wissenschaftlichen Säulen der BCGS eine eigene Koordinatorin oder einen Koordinator.
- (2) Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Sektionen sind im Rahmen der BCGS verantwortlich für die Abstimmung des Lehrangebots, für sektionsspezifische Aspekte des Qualifizierungskonzeptes, für Fragen der Antragstellung und weitere Fragen aus Wissenschaft und Lehre.

(3) Die Auswahl, Planung, Koordination und Steuerung wissenschaftlicher und außerfachlicher Veranstaltungen der BCGS obliegt dem Vorstand.

§ 15 Geschäftsstellen

(1) Die beiden Geschäftsstellen werden je von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet, die der Sprecherin/ dem Sprecher und ihrem/seinem Stellvertreter(in) gegenüber verantwortlich sind. Die Geschäftsführerinnen bzw. die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt.

(2) Die Geschäftsstellen sind zuständig für:

- den operativen Betrieb der BCGS,
- die Unterstützung von Sprecherin bzw. Sprecher, Vorstand, Auswahlkomitees, Dozentenversammlung,
- Verwaltung der Finanzen der BCGS,
- Unterstützung des Vorstands bei der Einwerbung von Ressourcen,
- Kommunikation und Interaktion mit der DFG und anderen Fördereinrichtungen,
- Werbemaßnahmen (Internetauftritt, Flyer, Plakate, etc.),
- Anwerbung von internationalen Studierenden (Teilnahme an Bildungsmessen, etc.),
- Beratung von BCGS-Bewerberinnen und -Bewerbern sowie studentischen Mitgliedern der BCGS,
- Koordination der Bewerberauswahl,
- Organisation von nicht-akademischen Aspekten von Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit (Zusammenarbeit mit Presse, etc.), Gleichstellung.

§ 16 Qualifizierungskonzept

(1) Die BCGS bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an. Dessen Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle obliegt den jeweils zuständigen Organen und Einrichtungen.

(2) Im Masterprogramm erfolgt die (fachliche) Betreuung der Studierenden durch eine Mentorin oder Mentor; die Studierenden der BCGS *honors class* erhalten zwei Mentorinnen bzw. Mentoren, je eine(n) von jeder Partneruniversität. Das Betreuungsverhältnis wird durch eine Betreuungsvereinbarung dokumentiert. Das Masterstudium ist in den Masterprüfungsordnungen der beiden Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Master-Studierende erhalten den Titel M.Sc. in Physics bzw. M.Sc. Astrophysics (Bonn) oder M.Sc. in Physics (Köln). Die Mitgliedschaft der Absolventinnen und Absolventen in der *honors class* wird mit einem Zertifikat dokumentiert.

(3) Im Doktorandenstudium wird zu Beginn des Dissertations-Vorhabens innerhalb der ersten 6 Monate im gegenseitigen Einvernehmen ein „thesis advisory committee“ gegründet, bestehend aus der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie zwei weiteren Mitgliedern. Aus dem „thesis advisory committee“ kann das spätere „PhD thesis committee“ hervorgehen. Studierende der *honors class* besitzen auch eine Mentorin oder einen Mentor der Partneruniversität. Diese/dieser soll als fünftes Mitglied dem „PhD thesis committee“ beitreten oder eines der o.a. Mitglieder ersetzen. Die Zusammensetzung des „thesis advisory committee“ kann sich im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten ändern. Das Betreuungsverhältnis wird durch eine entsprechende Betreuungsvereinbarung dokumentiert.

Generell und übergeordnet werden das Promotionsverfahren und die Zusammensetzung der Promotionskommission durch die Promotionsordnung der Math.-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Bonn bzw. Köln geregelt.

(4) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die BCGS spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichstellung.

§ 17

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe der BCGS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Dozentenversammlung gilt § 9 Abs. 6. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der BCGS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren (§ 11 Abs. 3).

(4) Über Sitzungen der Organe der BCGS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 18

Stipendien / wissenschaftliche Anstellungen / Beteiligung an der Lehre

(1) Die BCGS vergibt an Studierende der *honors class* im 1. und 2. Master-Studienjahr sowie im 2. und 3. Jahr der Promotion Stipendien, deren Höhe abhängig von der Verfügbarkeit von Finanzmitteln ist. Die Gesamtdauer der Förderung durch ein Stipendium beträgt maximal 2 Jahre in der H1- und 2 Jahre in der H2-Förderphase.

(2) Die BCGS geht davon aus, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht durch externe Stipendien gefördert werden, von den Arbeitsgruppen, bei denen sie ihre Dissertation anfertigen, projektbezogen gefördert werden.

(3) Die BCGS geht davon aus, dass sich studierende Mitglieder als Teil ihrer Qualifikation an der Lehre beteiligen, d.h. insbesondere durch regelmäßige Tätigkeiten im Übungs- oder Praktikumsbetrieb.

(4) Für geförderte Studierende mit Kindern besteht bei Erziehungs- und Schwangerschaftspausen die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung. Die Dauer der Verlängerung richtet sich nach den Vorgaben der DFG.

(5) Für studentische Mitglieder besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. bei schwerer Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 19 Interne Mittelverteilung

Die laufenden Mittel der BCGS werden im Wesentlichen eingesetzt für

- Stipendien,
- Sach- und Reisemittel für die Studierenden,
- den Betrieb der Geschäftsstellen,
- Personalmittel,
- Sachmittel.

Über die Verwendung aller Mittel entscheiden der Vorstand bzw. Sprecher/Sprecherin und Co-Sprecher/Sprecherin der Partneruniversitäten, bei hohen Beträgen die Dozentenversammlung (siehe § 9 Abs. 5). Jedes Mitglied der BCGS ist berechtigt, einen (begründeten) Antrag auf Sachmittel an den Vorstand zu richten.

§ 20 Erfindungen und Nutzungsrechte

Die Mitglieder der BCGS sind nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Vorgaben Mitglieder/Angehörige der Institute der Hochschulen oder einer der kooperierenden wissenschaftlichen Institutionen. Einzelheiten zu Erfindungen und Nutzungsrechten sind durch die Hochschulen bzw. im Rahmen von Kooperationsverträgen geregelt.

§ 21 Kooperationen

Wesentliche Grundlage des Angebotes der BCGS ist die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern: dem MPI für Radioastronomie Bonn, dem Forschungszentrum Jülich und der Deutschen Telekom Stiftung. Die BCGS ist bestrebt, bestehende Forschungspartnerschaften auszubauen und weitere Kooperationspartner zu gewinnen. Einzelheiten der Kooperation werden zwischen den jeweiligen Partnern gesondert vereinbart.

§ 22 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von geförderten Mitgliedern der BCGS gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Die BCGS erwartet, dass ihre Förderung explizit erwähnt wird (z.B. im „Acknowledgement“).

(2) Die BCGS legt eine Liste der Veröffentlichungen ihrer Studierenden auf ihrer Webseite an.

§ 23 Schiedsklausel

Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs der BCGS wird eine Schiedsstelle an der BCGS eingerichtet. Das kooptierte externe Mitglied des Vorstands übernimmt den Vorsitz. Der Schiedsstelle gehören darüber hinaus die DFG-Vertrauensdozentinnen und –Vertrauensdozenten der beiden Hochschulen an. Die Schiedsstelle kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden.

§ 24
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Fakultätsräte der beiden Universitäten. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (2) Kooperationspartner können durch Kündigung der Kooperationsverträge aus der BCGS ausscheiden.
- (3) Diese Ordnung tritt an den jeweiligen Universitäten am Tag nach der Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn und der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig setzt sie die Grundordnung für die Graduiertenschule Bonn-Cologne Graduate School of Physics and Astronomy der Universitäten Bonn und Köln vom 11. November 2008 außer Kraft.

U.-G. Meißner

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Oktober 2012 und der Entschließung des Rektorats vom 27. November 2012.

Bonn, 18. März 2013

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann